

MOTION

Urheber PDCC, durch Sidney Kamerzin und Gilles Martin
Gegenstand Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich: Vorschläge für den Kündigungsfall
Datum 14.03.2014
Nummer 1.0070

Gemäss dem Abkommen vom 31. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern wird der Nachlass einer im Wallis (oder ganz allgemein in der Schweiz) verstorbenen Person entweder in der Schweiz oder in Frankreich (je nach Natur der Steuerobjekte), nicht aber in beiden Ländern gleichzeitig besteuert.

Wenn kein solches Abkommen besteht, wird der gesamte Nachlass einer in der Schweiz verstorbenen Person (in der Schweiz und in Frankreich gelegene Steuerobjekte) in der Schweiz besteuert. Die in Frankreich gelegenen Steuerobjekte werden zusätzlich auch noch in Frankreich besteuert (Doppelbesteuerung). Um die Doppelbesteuerung in diesem Fall zu vermeiden, muss die Abzugsfähigkeit der in Frankreich bezahlten Steuern vorgesehen werden.

Die französische Republik liess verlauten, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz bis zum 30. Juni 2014 gekündigt werde (mit Wirkung auf den 1. Januar 2015), falls der Ständerat den neuen Text ablehnen sollte, was offensichtlich der Fall sein wird.

Für diese Situation muss eine geeignete Lösung gefunden werden – eine Lösung, die im Übrigen auf sämtliche Fälle, in denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder dieses hinfällig wird, Anwendung finden kann.

Daher schlagen wir die Einführung einer Gesetzesbestimmung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern bei Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens vor. Dadurch soll die Attraktivität unseres Kantons in diesem so wichtigen Bereich der Nachlassplanung erhalten und gestärkt werden.

Die gleiche Möglichkeit muss auch für die Besteuerung der Erben selbst geprüft werden.

Es gilt zu beachten, dass die Steuererträge durch diese Änderung nicht beeinträchtigt werden, da die im Ausland bezahlte Steuer gemäss aktueller Praxis nur bis zum Betrag der im Wallis bezahlten Steuer abzugsfähig ist. Auf jeden Fall wird der Staatsrat die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung (PAS 1) spätestens anlässlich der Behandlung analysieren.

Mehrere Kantone haben in diesem Bereich bereits Bestimmungen erlassen (z.B. Art. 28 Abs. 1 Bst. e *Loi vaudoise concernant le droit de mutation sur les transferts immobiliers et l'impôt sur les successions et donations* [LMSD, RS VD 648.11]).

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die Steuergesetzgebung im folgenden Sinne abzuändern (Erbschaftsbesteuerung, Art. 111 ff. StG):

Wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, wird die ausländische Steuer auf den Aktiva des Nachlasses von der in der Schweiz bezahlten Steuer bis zum Betrag der in der Schweiz auf denselben Aktiva bezahlten Steuer abgezogen.

Zudem wird der Staatsrat aufgefordert, folgende Möglichkeit für die im Ausland wohnhaften Erben vorzusehen: Wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, wird die ausländische Erbschaftssteuer, die von einem im Ausland wohnhaften Erben geschuldet wird, von der Erbschaftssteuer, die von diesem Erben in der Schweiz geschuldet wird, abgezogen.